

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt in der Sitzung am 17.02.2020 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Erdwahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 15 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Erdrasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen
- § 18 Urnenwahlgrabstätten mit Namensplatte an einem Baum (UWGB)

- § 19 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Baumfrieden mit Steinplatte und Namensgravur (GGUB)
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (GGU)
- § 21 Gemeinschaftsgrabstätten für Särge und Urnen (GGSU)
- § 22 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Ankerplatz, am Birkenhain und am Boot
- § 23 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen im Kerzenfeld
- § 24 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen mit Stele und Namensgravur
- § 25 Registerführung

V. Vorerwerbsvertrag

- § 26 Vorerwerbsvertrag

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 27 Gestaltungsgrundsätze
- § 28 Wahlmöglichkeit
- § 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 31 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VII. Anlage und Pflege der Grabstätte

- § 32 Allgemeines
- § 33 Grabpflege und Grabschmuck
- § 34 Vernachlässigung
- § 35 Umwelt- und Naturschutz

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 36 Zustimmungserfordernis
- § 37 Prüfung durch den Friedhofsträger
- § 38 Fundamentierung und Befestigung
- § 39 Instandhaltung
- § 40 Entfernung
- § 41 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

IX. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 42 Benutzung der Leichenräume
- § 43 Trauerfeiern

X. Haftung und Gebühren

- § 44 Haftung
- § 45 Gebühren

XI. Schlussvorschriften

- § 46 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.
- (3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für einen näher festzusetzenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge- zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,

3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. zu lärmern,
9. Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.
10. Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwider handeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGB1. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGB1. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z.B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen nachweisen und
 - b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Dazu gehören im Original: Sterbefallanzeige, Kostenübernahme, Sterbefallurkunde, ggf. Nachweis des Nutzungsberechtigten. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (auch Totgeburten)	15 Jahre und
für Urnen	20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person, falls der Antrag von einer anderen Person gestellt wird.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der aus dem Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in den belegten Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nichts entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung

zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (4) Die Grabstätten werden angelegt als:
 - a) Erdwahlgrabstätten
 - b) Erdrasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen
 - c) Urnenwahlgrabstätten mit Namensplatte an einem Baum (UWGB)
 - d) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Baumfrieden mit Steinplatte und Namensgravur (GGUB)
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (GGU)
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen und Särge (GGSU)
 - g) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Ankerplatz
 - h) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Birkenhain
 - i) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Boot
 - j) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen im Kerzenfeld
 - k) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen mit Stele und Namensgravur
- (5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Erdbestattungen:

- bei einer Sarglänge bis 120 cm: Länge 160 cm, Breite 80 cm
- bei einer Sarglänge über 120 cm: Länge 220 cm, Breite 90 cm

b) Urnengrabstätten: Länge 30 cm, Breite 30 cm.

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. Wahlgrabstätten können frei auf dem Friedhof gewählt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung

des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
 2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. leibliche und adoptierte Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. Großeltern und
 7. Enkelkinder sowie
 8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. –partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 14

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Belegung der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 15

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 Satz 2 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit schriftlich an den Friedhofsträger zurückgegeben werden. An teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 17

Erdrasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen

- (1) Erdrasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen werden als Rasengräber vergeben. In der Regel werden sie der Reihe nach belegt.

- (2) In Erdrasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen kann ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges können zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit ist entsprechend zu verlängern.
- (3) Gestaltung und Pflege der Erdrasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen werden durch den Friedhofsträger übernommen. Auf Wunsch kann die Nutzungsberechtigte Person vor dem Grabmal ein kleines Blumenbeet nach Vorgabe des Friedhofsträgers gem. § 32 anlegen und selber pflegen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Erdrasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten mit Namensplatte an einem Baum (UWGB)

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit Namensplatte an einem Baum sind Urnengräber in Rasenlage. Es kann pro Platz maximal eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann verlängert werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten mit Namensplatte an einem Baum werden vom Friedhofsträger gepflegt und gestaltet. Eine eigene Grabpflege und Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte ist nicht möglich.

§ 19

Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Baumfrieden mit Steinplatte und Namensgravur (GGUB)

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen am Baumfrieden mit Steinplatte und Namensgravur sind Wahlgräber in Rasenlage. Sie können frei innerhalb des ausgewiesenen Baumfriedens gewählt werden. Es kann pro Platz maximal eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann verlängert werden.
- (2) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen am Baumfrieden mit Steinplatte und Namensgravur werden vom Friedhofsträger gepflegt und gestaltet. Eine eigene Grabpflege und Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte ist nicht möglich.

§ 20

Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (GGU)

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen sind Wahlgräber. In ihr können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann verlängert werden.
- (2) Gemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Auf Wunsch kann das eigene Grab selbst gepflegt werden. Anfang und Ende der eigenen Pflege ist dem Friedhofsträger schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 21

Gemeinschaftsgrabstätte für Särge und Urnen (GGSU)

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für Särge und Urnen sind Wahlgräber. In ihr können ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann verlängert werden.
- (2) Gemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Gemeinschaftsgrabstätten für Särge und Urnen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 22

Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Ankerplatz, am Birkenhain und am Boot

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen am Ankerplatz, am Birkenhain und am Boot sind Wahlgräber. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann jeweils eine Urne pro Platz beigesetzt werden. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen am Birkenhain und am Boot können frei auf den entsprechend ausgewiesenen Feldern gewählt werden. Am Ankerplatz werden diese der Reihe nach belegt.
- (2) Gemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt.
- (3) Der Friedhofsträger legt einen gemeinsamen Platz zum Ablegen von Blumen und Kränzen fest.

§ 23

Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen im Kerzenfeld

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen im Kerzenfeld sind Wahlgräber. In ihr kann jeweils eine Urne pro Platz beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann verlängert werden.
- (2) Gemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Auf Wunsch kann das eigene Grab selbst gepflegt werden. Anfang und Ende der eigenen Pflege ist dem Friedhofsträger schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 24

Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen mit Stele und Namensgravur

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Stele und Namensgravur sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Es kann pro Platz maximal eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Eine eigene Pflege durch Nutzungsberechtigte ist nicht möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Stele und Namensgravur umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal mit dem Namen und Lebensdaten des Verstorbenen. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.
- (4) Der Friedhofsträger legt einen gemeinsamen Platz zum Ablegen von Blumen und Kränzen fest.

§ 25

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. Die Führung soll mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

Abschnitt 5

Vorerwerbsvertrag

§ 26

Vorerwerbsvertrag

Der Vorerwerb ist für die Grabformen gemäß § 12 Absatz 4 Buchstabe a) – k) des Friedhofs möglich. Zu Lebzeiten können sämtliche Gebühren einschließlich der Bestattungsgebühren im Rahmen eines Vorsorgevertrages entrichtet werden.

Abschnitt 6

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 27

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen des § 31 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 28

Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 29 und 30) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 31) angelegt.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die

Antrag stellende Person bestätigt dieses durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 29

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern auf den Grabstätten ist nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers gestattet und bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (3) Eine Bekieselung einer Grabstätte ist erlaubt, wenn die Kieselsteine (Natursteine) eine Größe von max. 5cm nicht überschreiten und die Steine direkt auf der Erde oder auf einem Pflanzenschutzvlies aufgebraucht werden und keine luft- und wasserdichten Materialien verwendet werden. Bei einer weiteren Beisetzung in der Grabstätte muss der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten die Steine entfernen. Andernfalls werden sie ersatzlos entfernt.
- (4) Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Das selbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff, oder ähnliches; Grabeinfassungen aus Naturstein werden zugelassen.

§ 30

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendeten Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

- (4) Die Maße der Einfassung dürfen die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Bei einer gewünschten Einfassung wird die Maße vom Friedhofsträger vorgegeben.

§ 31

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind in Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (GGU) nur schräg liegende Grabmale zulässig. Die Breite des Grabmals soll zwei Drittel der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Die Länge des Grabmals soll die Hälfte der Grabstätte nicht überschreiten. Das Kissen soll eine max. Größe von 40 x 50 cm besitzen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm; 0,40 bis 0,60 m²
 2. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten: 0,50 bis 0,90 m²
 3. auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besondere Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessung
- (5) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:
1. auf Urnenwahlgrabstätten 0,30 bis 0,45 m²
 2. auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessung.
- (6) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen von Absatz 4 und 5 Höchst und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (7) Soweit es im Rahmen des Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausfertigung zugelassen werden.
- (8) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

Abschnitt 7

Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 32

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
- (5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 33

Grabpflege und Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter sollen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 34

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann bei Wahlgrabstätten der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 35

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 8

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 36

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie die Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 37

Prüfung durch den Friedhofsträger

- (1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 32 Absatz 3 entsprechend.

§ 38

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39

Instandhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 40

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige baulichen Anlagen innerhalb von einem Monat entfernen oder entfernen lassen. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.

§ 41

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

Abschnitt 9 **Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 42 **Benutzung der Leichenräume**

- (1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 43 **Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann die Benutzung auf die Glieder der evangelischen Kirche und auf die Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat, oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

Abschnitt 10 **Haftung und Gebühren**

§ 44 **Haftung**

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 45 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

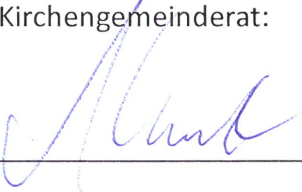
Abschnitt 11 Schlussvorschriften

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.01.2017 außer Kraft.

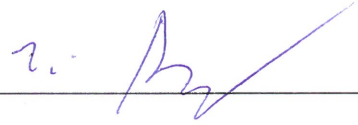
Handewitt, den 17.2.2020

Der Kirchengemeinderat:



1. Vorsitzende/er Kirchengemeinderat





Mitglied Kirchengemeinderat

Tagb.-Nr. 54

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, den 24.02.2020

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

- Der Kirchenkreisrat -

Im Auftrag



(Schöne-Warnefeld)

Verwaltungsleiter



